

Umschau.

Arten der Trennung von Kirche und Staat.

Die Revolution hat an mehreren Orten Deutschlands unverweilt die Losung „Trennung von Kirche und Staat“ ausgegeben. Im Programm des hessischen Arbeiter- und Soldatenrates vom 11. November wurde unter Nr. 7 „Trennung von Kirche und Staat“ verlangt. Die neue preussische Regierung sagte in einem Ausruf „An das preussische Volk“ am 13. November: „Von den zahlreichen Aufgaben, vor die sich das neue freie Preußen jetzt und in Zukunft gestellt sieht, seien nur diese hervorgehoben: . . . Befreiung der Schule von politischer und kirchlicher Bevormundung. Trennung von Staat und Kirche.“ Das Programm des Rates geistiger Arbeiter in Berlin vom gleichen Tage forderte neben radikaler Reform der öffentlichen Erziehung, Einheitschule, freier Dozentur u. dgl. „Trennung von Kirche und Staat“.

Die Revolution hat also geglaubt, der katholischen Kirche sogleich Kampf ansagen zu sollen, wie es das neue Reich von 1871 im Kulturkampfe getan hat. Die katholische Kirche verwirft die Trennung von Kirche und Staat. Gregor XVI. verurteilte sie gegen Lamennais. Pius IX. wies sie unter den Sägen des Sylabus als 55. zurück: „Die Kirche ist vom Staat und der Staat von der Kirche zu trennen.“ Leo XIII. lehrte nicht anders in seinem großen Rundschreiben über die christliche Staatsordnung *Immortale Dei*. Pius X. tadelte sie in der Modernistenenzyklika und wandte sich gegen die Trennung in Frankreich und Portugal in wichtigen Rundgebungen, die eingehend seine allgemeinen und besondern Gründe erläutern. Benedikt XV. gab in seinem ersten Rundschreiben, in dem er die Ursachen des Weltkrieges namhaft machte, den Regierungen nochmals zu bedenken, ob es ein Beweis von Staatsklugheit sei, die Religion aus Staat und Schule zu verbannen.

Es fragt sich zudem, von welcher Art die von den neuen Gewalthabern angedrohte Trennung sei. An und für sich besagt die Trennung eine indifferente, neutrale Stellung des Staates zur Kirche. Der getrennte Staat faßt die Religionsgesellschaften als bloße Privatgesellschaften auf und behandelt sie wie jeden andern privaten Verein. Er verleiht Kirchen oder Kirchengliedern kein Recht, was er nicht allen andern Vereinen und allen andern Bürgern, ja wenn er ein geradezu atheistischer Staat ist, was er nicht allen Gottsleugnern ebenso verleihe. Wie die Verfassung der Kirche dem Staate nicht mehr als irgendein Privatvereinsstatut gilt, so auch ihre Geistlichen nicht mehr als irgendwelche Vereinsvorstände oder -angestellte; sie haben keinerlei Qualität als staatliche Beamte, kein Prälat hat Sitz und Stimme in einer Kammer. Der Staat beruft von sich aus keinen Geistlichen zur Soldaten-

jeßsorge oder an Wohlfahrts- oder Strafanstalten, auch nicht an seine Schulen; die staatliche Erziehung ist in den schlimmsten Fällen rein weltlich, auf einen religionslosen Moralunterricht beschränkt. Der Staat bezahlt der Kirche nichts, sein Budget verleugnet den Kultusetat; er schützt auch kein Besteuerungs- oder Umlagerrecht der Kirche. Es ist keine Religion zur Staatsreligion erklärt; alle Staatsakte vollziehen sich ohne Religion, und bei religiösen Akten zeigt sich keine amtliche Vertretung des Staates. Die kirchlichen Feiertage werden nicht anerkannt oder im öffentlichen, gewerblichen Leben durchgesetzt; der Staat leiht nie den weltlichen Arm zur Ausführung kirchlicher Bestimmungen.

Gewährt so der Staat der Kirche nichts, so stehen ihm auch nicht mehr die Rechte aus der Zeit der Konkordate oder gar der staatlichen Kirchenhoheit oder des Staatskirchentums zu. Nur eine allgemeine, nach wahrer Staatsnotwendigkeit bemessene Vereinspolizei kann er der Kirche gegenüber, unbeschadet der ihr unveräußerlichen Freiheit, geltend machen, keine Kultuspolizei, die über den Rahmen dieser Vereinspolizei hinausginge. Er hat keinen Einfluß auf die Errichtung und Besetzung kirchlicher Stellen, auf die Vorbildung der Geistlichen, auf die Entfaltung des kirchlichen Lebens, wozu auch das Ordensleben gehört, auf die Erwerbung, Verwaltung, Veräußerung des Kirchenvermögens. Er kann die Geistlichen nicht mehr zu Bureaudiensten heranziehen.

So in der Theorie. Nun lehrt aber die Geschichte, daß die neutrale, theoretische, folgerichtige, dem Begriff entsprechende Trennung nirgends verwirklicht wurde. Die beiden großen Mächte, Kirche und Staat, kommen eben vielfach überein in einzelnen nächsten Zielen und stellen Ansprüche an dieselben Menschen in bezug auf dieselbe Sache: so müssen sie miteinander Fühlung nehmen. Daraus ergeben sich zwei Arten der Trennung, die nach entgegengesetzter Richtung hin von der begriffsstrengen Trennung abweichen¹.

Feindselige Trennung herrscht dort, wo der Staat der Kirche allerdings nichts gibt, aber sie auch nicht in ihren Rechten beläßt, sondern bedrückt und beraubt. Ein Musterland dafür ist Frankreich. Die Trennung, die bereits die erste Revolution unter Einziehung der Kirchengüter und später auch Streichung des Kultusbudgets vollzogen hatte, wurde zwar von Napoleon I. einigermaßen gutgemacht. Aber 1905 kam, durch zahlreiche kulturkämpferische Maßnahmen von äußerster Gehässigkeit vorbereitet, ein neues Trennungsgesetz. Die durch das Konkordat 1801 zurückgegebenen Güter wurden wieder weggenommen. Die „Kultusvereine“, in denen die ehemaligen Kirchen sich organisieren sollten, verließen gegen die hierarchische Verfassung und alle Freiheiten der katholischen Kirche; sie sollten von Karitas und Schule sich unbedingt fernhalten, dafür ihre Verwaltung einer unerträglichen bureaukratischen Bevormundung unterwerfen. 1907 raubte man das noch übrige Kirchenvermögen. Unerhörten Freiheitsentziehungen und Ausnahmegesetzen wurden die französischen „freien“ Bürger unterstellt, die Orden angehörten.

¹ Zahlreiche Belege findet man außer in größeren Werken in einem handlichen Büchlein: R. Reundörfer, Die Frage der Trennung von Kirche und Staat nach ihrem gegenwärtigen Stande. H. 8^o (120 S.) München und Mergentheim 1913, Ohlinger.

Feindselige Trennung herrscht auch in Ecuador, in roher Form in Mexiko und im bolschewistischen Rußland; brutal ging man nach der Revolution 1911 in Portugal zu Werke, wo indessen neuestens wieder bessere Zustände eingetreten sind. Die Vorlage zu einem übelwollenden Gesetz hat soeben die dänische Regierung ausgearbeitet¹. Ungünstige Nachrichten kommen aus dem neuen Tschechenstaat.

Vom gegenwärtigen preussischen Kultusminister Adolf Hoffmann, der schon früher fast alljährlich die Trennung im Land- oder Reichstag befüwortet hatte², wurde berichtet, er beabsichtige sie nunmehr in kürzester Frist auf dem Wege des Dekretes durchzuführen. Ab 1. April 1919 solle die Zahlung der Kultusgelder eingestellt werden; die Geistlichen, die in staatlichen Gebäuden wohnen, verlassen diese. Es werde auch der Gedanke erwogen, den Klöstern ihr Eigentum abzunehmen³. Kardinal v. Hartmann erhob aber sofort scharfen Einspruch bei der preussischen Regierung⁴. In München wirkte wie eine Drohung die rote Fahne, die in der ersten Revolutionswoche vom südlichen Frauenturm wehte.

Am 21. November und später fanden in München kommunistische Versammlungen statt. Der Freidenker J. Sonthheimer versicherte unter Lästerungen Gottes und Beschimpfungen der Kirche, daß in wenigen Tagen die Trennung von Kirche und Staat bei uns erfolgen werde. Man müsse die Kirchenvermögen beschlagnehmen. Die Kirchengebäude müssen Gemeingut aller Menschen werden: am Morgen mögen dort Gottesdienste sein, aber nachmittags Vorträge und Konzerte für Freidenker. Die Tempel müssen Paläste der Aufklärung werden oder sie sind niederzureißen. Rufe: „Nieder mit den Pfaffen!“ lohnten dem Redner⁵, wie schon in der Revolutionsnacht vom 7. auf den 8. November aus plündernden Haufen heraus Rufe: „Nieder mit der Religion!“ erschollen waren⁶.

Gegenüber den hier gewünschten groben Rechtsverletzungen kennt man aber auch Beispiele von mehr oder weniger wohlwollender Trennung. Wenn die Trennung nicht wie in Frankreich aus freimaurerischem und freidenkerischem Haß und Zerstörungswillen, sondern aus einer wirklichen staatlichen Unmöglichkeit der Verbindung hervorgeht, mag in einem Staat trotz der Trennung soviel Achtung und Wohlwollen für die Kirche vorhanden sein, daß man nicht bloß Rechtswidrigkeiten vermeidet, sondern der Kirche vielmehr über die kalte Neutralität hinaus entgegenkommt.

Solches hört man aus den Vereinigten Staaten. Die Neutralität gegen Bekenntnisse und Kirchen, die in der Unionsverfassung ausgesprochen ist, wurde nicht gerade durch unreligiöse Gesinnung, sondern durch die große religiöse Ver-

¹ Katholikenzeitung Nr. 45 vom 9. November 1918.

² Rdnische Volkszeitung Nr. 920 vom 22. November 1918.

³ Ebd. Nr. 912 vom 19. Nov. 1918; Nr. 915 vom 20. Nov. 1918.

⁴ Ebd. Nr. 921 vom 22. Nov. 1918.

⁵ Bayerischer Kurier Nr. 325 vom 22. Nov. 1918; Nr. 331 vom 28. Nov. 1918;

Bayerische Staatszeitung Nr. 273 vom 23. Nov. 1918.

⁶ Neue Freie Presse Nr. 19482 vom 19. Nov. 1918.

Isolierung der Unionsstaaten veranlaßt. Das Recht der Einzelstaaten fließt zudem die Trennung noch mannigfach ab. So ist die Kirche, von wenigen erträglichen Einschränkungen abgesehen, in den Vereinigten Staaten frei. Sie verwaltet sich selbst, sie gründet eigene Schulen von der Volksschule an bis zur Universität. Die Orden bedürfen keiner besondern staatlichen Zulassung. Das Kultusvermögen ist vielfach befreit von Steuern, die Geistlichen von Militär- und andern Diensten. Der Präsident kann allgemeine Betttage ausschreiben; wichtige Staatsakte entbehren nicht religiöser Einschüßes, höchste Beamte erscheinen bei katholischen Veranstaltungen. Im Heer und Flotte, an Gefängnissen und Krankenhäusern werden Geistliche der verschiedenen Konfessionen angestellt; Sonntagsheiligung und Gottesdienste stehen unter strengem gesetzlichen Schutz. Wertvoll ist, daß sich Rechtsformen finden, die ganz im Gegensatz zu dem Protrusultat der französischen Kultusvereine den Bedürfnissen der Kirche entsprechen, so daß sie bei aller staatlichen Korrektheit z. B. ihre hierarchische Verfassung wahren oder Stiftungen errichten kann. Es ist freilich nicht gewiß, ob die starke freimaurerische Strömung in den Vereinigten Staaten die bisherige Lage belassen wird, sowenig auch diese bei den ungeheuren Verlusten, die das gläubige Christentum fortwährend erleidet, als ein Ideal bezeichnet werden kann.

Brasilien, das mit der Republik die Trennung einführte, ließ der Kirche ihr Vermögen, auch Freiheit in Verwaltung, Ordens- und Schulwesen, unterhält eine Vertretung beim Vatikan, anerkennt die Festtage, beteiligt sich amtlich an kirchlichen Feiern, wenn auch mit einer Verquickung von Freimaurerei und katholischem Christentum, wie es bei uns unmöglich wäre. Einer unserer Mitarbeiter besprach in dieser Zeitschrift 70 (1906) 531—547 die brasilianische Trennung eingehend auf Grund langjähriger persönlicher Erfahrung; sein Bild stimmt wohlwollend ab gegen das im selben Band 426—441 von dem französischen Raubzug entworfene. Die Trennungen in Irland und Genf bedeuteten Befreiungen für ungerecht niedergehaltene Mehrheiten. Die Trennung in Basel-Stadt war eine solche mehr dem Namen als der Sache nach, da die protestantische und die altkatholische Kirche wie zuvor als öffentlich-rechtliche Korporationen anerkannt blieben und u. a. ihr gesetzlich geschütztes Besteuerungsrecht behielten.

Otto Zimmermann S. J.

„Eine Frage an unsere katholischen Volksgenossen.“

Unter dieser Aufschrift richtet Geheimrat Prof. Dr. R. Eucken, Lehrer der Philosophie an der Hochschule von Jena, in der „Täglichen Rundschau“ (Unterhaltungsbeilage Nr. 253 vom 30. Oktober 1918) an die deutschen Katholiken folgende Ansprache:

„Die stürmischen Zeiten der Gegenwart machen manches zu einem Problem, woran der Augenblick achlos vorbeigeht; ich muß offen gestehen, daß mir die gegenwärtige Stellung vieler unserer katholischen Volksgenossen nicht recht verständlich ist: ich darf dabei hinzufügen, daß ich ein entschiedener Gegner alles Kulturkampfes bin, und daß ich von aufrichtiger Schätzung, ja Ehrerbietung vor